

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss
Beschluss Nr.: 093-2023

aus öffentlicher Sitzung vom 24.05.2023



25.05.2023

Der Beschluss wurde:

☒ einstimmig beschlossen

Verantwortlich für die Umsetzung:
Oberbürgermeister

Beschlussgegenstand:

Toilette Tiergehege Bitterfeld

Beschluss:

Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, für die Ausschusssitzung am 14.06.2023 eine Rechtsanwaltskanzlei oder eine andere fachkundige Stelle (z. B. Landesverwaltungsamt, Wirtschaftsministerium usw.) zu engagieren, die den Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss über beihilferechtliche Probleme bei dem Bau einer Toilette auf dem Gelände des Tiergeheges Bitterfeld vollumfänglich informiert.

Der Oberbürgermeister hat von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht:

☐ nein

☒ ja

Siehe Schreiben vom 31.05.2023

Begründung:

Oberbürgermeister



Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Oberbürgermeister



Stadt Bitterfeld-Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

An die
Vorsitzende des Stadtrates
der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Frau Dagmar Zoschke

GK OB / Amt für kommunale
Angelegenheiten/Recht
Verwaltungssitz
OT Stadt Wolfen, Rathausplatz 1
Telefon
(03494) 6660-260
Telefax
(03494) 6660-9-260
E-Mail
Annett.Kubisch@Bitterfeld-Wolfen.de
Auskunft erteilt
Frau Kubisch
Aktenzeichen
30_236.2022_Wdspr
Datum
31.05.2023

Beschluss-Nr. 093-2023 „Toilette Tiergehege Bitterfeld“ des Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschusses des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 24.05.2023
Hier: Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 Sätze 1 und 2, Satz 7 KVG LSA

Sehr geehrte Frau Zoschke,

der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 den Beschluss Nr. 093-2023 „Toilette Tiergehege Bitterfeld“ mit folgendem Inhalt gefasst:

„Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, für die Ausschusssitzung am 14.06.2023 eine Rechtsanwaltskanzlei oder eine andere fachkundige Stelle (z. B. Landesverwaltungsamt, Wirtschaftsministerium usw.) zu engagieren, die den Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss über beihilferechtliche Probleme bei dem Bau einer Toilette auf dem Gelände des Tiergeheges Bitterfeld vollumfänglich informiert.“

Zur Begründung des Beschlussantrages Nr. 093-2023 war angegeben:

„Alle involvierten Ämter der Stadt Bitterfeld-Wolfen lehnen eine Berichterstattung zu diesem Thema ab.“

Hiermit lege ich gemäß § 65 Abs. 3 Sätze 1 und 2, Satz 7 KVG LSA gegen den Beschluss Nr. 093-2023 „Toilette Tiergehege Bitterfeld“ des Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschusses des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 24.05.2023 Widerspruch ein.

Der Beschluss Nr. 093-2023 ist rechtswidrig im Sinne des § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA.

Hausadresse:
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 6660 0
Fax: (03494) 6660 111
Internet: www.bitterfeld-wolfen.de
E-Mail: info@bitterfeld-wolfen.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN DE71 800537220034 0040 73
BIC NOLADE21BTF
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE89 120300000000 8934 53
BIC BYLADEM1001

Sprechzeiten:
Montag: 9-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 9-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: Geschlossen
Donnerstag: 9-12 und 13-16 Uhr
Freitag: 9-12 Uhr



Begründung:

1.

Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen (StaBVA) ist für die Beschlussfassung über diese Angelegenheit nicht zuständig.

In § 6 Abs. 3 Satz 4 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind die Zuständigkeiten des StaBVA wie folgt abschließend geregelt:

„Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 vorliegt, beschließt der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 31 BauGB),
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB),
6. die Entscheidung über die Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
7. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften (§ 85 Abs. 2 BauO LSA),
8. Prüfung der Anregungen im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB und Einwendungen bei Verfahren der Widmung, Einziehung, Teileinziehung und Umstufung von Straßen nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
9. die Durchführung von kommunalen Bauvorhaben mit einem Wert, der 50.000 Euro übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 Euro,
10. Vergaben auf dem Gebiet der VOB bei einer Auftragssumme, die 30.000 Euro im Einzelfall übersteigt, bis zu einer Auftragssumme von 500.000 Euro,
11. Vergaben von freiberuflichen Leistungen (insbesondere nach HOAI) von mehr als 15.000 Euro im Einzelfall bis zu einer Auftragssumme von 200.000 Euro im Einzelfall,
12. Vergaben von Leistungen nach VOL bei einer Auftragssumme, die 20.000 Euro übersteigt, bis zu einer Auftragssumme von 200.000 Euro im Einzelfall,
13. die Entscheidung über Nachträge zu Vergaben nach Nrn. 10 bis 12, soweit durch den Nachtrag die die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses begründende Auftragssumme erreicht wird,
14. die Entscheidung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB).“

Die den Inhalt des Beschlusses Nr. 093-2023 bildende Beauftragung des Oberbürgermeisters, für die Sitzung des StaBVA am 14.06.2023 „eine Rechtsanwaltskanzlei oder eine andere fachkundige Stelle (z. B. Landesverwaltungsamt, Wirtschaftsministerium usw.) zu engagieren, die den Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss über beihilferechtliche Probleme bei dem Bau einer Toilette auf dem Gelände des Tiergeheges Bitterfeld vollumfänglich informiert“, unterfällt keinem dieser Punkte. Lediglich für die Entscheidung, ob (und in welcher Art und Weise) ein kommunales Bauvorhaben durchgeführt werden soll, ist in § 6 Abs. 3 Satz 4 Nr. 9 der Hauptsatzung eine Zuständigkeit für den StaBVA geregelt.

Der vom StaBVA dennoch gefasste Beschluss ist somit bereits aufgrund der fehlenden Zuständigkeit des Beschlussgremiums rechtswidrig.

2.

Zwar stehen jedem ehrenamtlichen Stadtratsmitglied nach § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA zu seiner eigenen Unterrichtung und einem Zehntel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sowie jeder Fraktion nach § 45 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA zur Unterrichtung des Stadtrates als Gremium entsprechende Auskunfts- bzw. Unterrichtsrechte in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung zur Seite, die sich an den Oberbürgermeister richten. Allerdings gehen diese Rechte nicht so weit, dass der Oberbürgermeister in deren Ausübung verpflichtet werden könnte, einen externen Dritten heranzuziehen.

In Ausübung der Auskunfts- und Unterrichtsrechte dürfen an den Oberbürgermeister keine überzogenen bzw. nicht erfüllbaren Forderungen gestellt werden. Eine Grenze der Ansprüche ergibt sich aus der allen Kommunalorganen und ihren Gliederungen obliegenden Verpflichtung zu gegenseitiger Rücksichtnahme, die die Antwortpflicht des Oberbürgermeisters namentlich auf solche Informationen begrenzt, die ihm vorliegen oder die mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können.

Diese Grenze ist vorliegend überschritten, da der Beschluss Nr. 093-2023 eine Berichterstattung bzw. vollumfängliche Information zu beihilferechtlichen Problemen im Zusammenhang mit einer (noch) gar nicht existenten, lediglich fiktiv angenommenen Baumaßnahme verlangt.

Bisher ist keine investive Maßnahme der Errichtung einer öffentlichen Toilette im Stadtgebiet geplant, im Haushaltsplan 2023 stehen hierfür keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Es würde sich mangels einer rechtlichen Verpflichtung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Bereitstellung einer öffentlichen Toilette um eine zusätzliche freiwillige Leistung handeln, deren Übernahme die Ihnen bekannten haushaltsrechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Der nach § 11 Abs. 2 KomHVO im Vorfeld der Ausweisung einer Investitionsmaßnahme in der Haushalts- bzw. einer Nachtragshaushaltssatzung erforderliche Wirtschaftlichkeitsvergleich, in dem mindestens unter Betrachtung der Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln ist, liegt nicht vor. Die in diesem Haushaltsjahr zu erwartenden zusätzlichen Investitionsmittel werden schon deshalb nicht für die Errichtung einer öffentlichen Toilette eingesetzt werden können, da sie zur Abdeckung der Mehrkosten für die bereits begonnenen Baumaßnahmen Ausbau K2055 Ortseingang Thalheim im OT Thalheim, Ausbau Schulstraße im OT Holzweißig und Fassadenarbeiten an der Grundschule im OT Holzweißig sowie als Eigenmittel für den Mehrbedarf der Brandschutzmaßnahme 2. Rettungsweg an der Grundschule „Erich Weinert“ im OT Stadt Wolfen benötigt werden. Dies hatte die Verwaltung bereits in dem in der Stadtratssitzung am 10.05.2023 behandelten Änderungsantrag zum Beschlussantrag Nr. 053-2023 „Verwendung von Investitionsmitteln in den Ortsteilen“ dargelegt. Auf die hierzu ergangene E-Mail der Kommunalaufsicht vom 08.05.2023, in der hinsichtlich etwaiger zusätzlicher Investitionsmaßnahmen erhebliche kommunalaufsichtliche Bedenken geltend gemacht wurden, wird ausdrücklich hingewiesen.

Das Ob und Wie einer etwaigen künftigen Baumaßnahme zur Errichtung einer öffentlichen Toilette im Stadtgebiet sind somit noch völlig unklar. Zu einem so frühen Zeitpunkt kann mangels eines beurteilungsreifen Sachverhalts keine Berichterstattung bzw. keine vollumfängliche Information über beihilferechtliche Probleme bei dem Bau einer Toilette auf dem Gelände des Tiergeheges Bitterfeld erfolgen.

3.

Die im Beschlussantrag Nr. 093-2023 aufgeführte Begründung, alle involvierten Ämter würden eine Berichterstattung zu beihilferechtlichen Problemen beim Bau einer Toilette auf dem Gelände des Tiergeheges Bitterfeld ablehnen, erweckt den Eindruck, die Verwaltung würde sich diesem Thema verweigern. Dies ist unzutreffend.

Aufgebracht wurde das Thema Beihilferecht durch eine bloße Äußerung des Leiters des Amtes für Bau und Kommunalwirtschaft, Herrn Weber, in der Sitzung des StaBVA am 02.11.2022. Herr Weber hatte unter dem TOP 7. geäußert, er denke, ohne dass dies bereits abschließend geprüft worden sei, die Umsetzung einer öffentlichen Toilette im Tiergehege sei aus beihilferechtlichen Gründen rechtlich nicht umsetzbar, die Verwaltung arbeite an einer anderen Lösung.

Daraufhin wurde diese Bemerkung von einzelnen Stadträten aufgegriffen und in den Sitzungen des ROVB-Ausschusses am 22.11.2022 und am 07.02.2023 nach weiteren Erläuterungen zu diesem beihilferechtlichen Einwand gefragt. Im Ergebnis der ROVB-Sitzung am 07.02.2023 wurden unter dem TOP 10. folgende Fragen an die Verwaltung aufgeworfen und um rechtliche Klärung gebeten:

- Ist die Stadt verpflichtet, Toiletten aufzustellen?
- Gibt es Vorgaben, wo diese aufgestellt werden müssen?
- Gibt es Vorgaben zu den Öffnungszeiten?

Daraufhin leistete das Amt für Bau und Kommunalwirtschaft in Abstimmung mit dem Amt für kommunale Angelegenheiten/Recht die folgende Zuarbeit, die in die Niederschrift zur Ausschusssitzung eingeflossen und durch die Anlage 7 zur Niederschrift untersetzt ist:

„1.

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Bereitstellung einer öffentlichen Toilette, es handelt sich dabei um eine rein freiwillige Leistung. Somit gibt es auch keine rechtlichen Vorgaben zum Aufstellungsort und zu Öffnungszeiten einer öffentlichen Toilette.

Bisher ist keine investive Maßnahme der Errichtung einer öffentlichen Toilette geplant, es stehen im Haushalt 2023 keine finanziellen Mittel dafür zur Verfügung. Somit kann auch noch nicht von einer „geplanten Baumaßnahme“ gesprochen werden, wie jedoch in der letzten ROVB-Sitzung erfolgt.

2.

Das EU-Beihilferecht ist Teil des EU-Wettbewerbsrechts, mit dem die Sicherstellung des freien Wettbewerbs in der EU als eines der zentralen Ziele der EU-Binnenmarktpolitik gewährleistet werden soll. Es soll den europäischen Binnenmarkt vor Wettbewerbsverzerrungen durch unzulässige Subventionen der öffentlichen Hand zugunsten einzelner Unternehmen oder Wirtschaftszweige schützen. Entsprechend streng sind die Regeln für die Vergabe von Beihilfen in den Artikeln 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Jeder EU-Mitgliedsstaat hat für die Einhaltung der Beihilfenvorschriften auf nationaler Ebene Sorge zu tragen. Die EU-Kommission als „Hüterin der Verträge“ überprüft und kontrolliert die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts und hier insbesondere auch die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben in den Mitgliedsstaaten.

Beihilferechtliche Aspekte werden immer dann relevant, wenn Dritte ihr Angebot von Waren und/oder Dienstleistungen mit finanzieller Unterstützung durch die öffentliche Hand am Markt erbringen wollen/sollen. Jedwede öffentliche Zuwendung an einen Dritten, sei es eine finanzielle Zuwendung oder auch eine unentgeltliche Sachleistung, muss anhand aller Umstände des Einzelfalles dahingehend geprüft werden, ob sie mit den Vorgaben des EU-Beihilferechts vereinbar ist.

Öffentliche Toiletten sind aus beihilferechtlicher Sicht grundsätzlich nur dann als nicht einnahmeschaffende Infrastrukturen einzustufen mit der Folge, dass Zuwendungen der öffentlichen Hand als beihilfefrei angesehen werden können, wenn sichergestellt ist,

- dass sie nicht wirtschaftlich betrieben werden und der Bezug zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit völlig ausgeschlossen ist,
- wenn sie im öffentlichen Interessen errichtet sowie
- jederzeit offen und allgemein zugänglich sind.

Die Regeln für staatliche Beihilfen gelten ebenfalls nicht für Situationen, in denen ein überwiegend lokales Einzugsgebiet betroffen ist und wo nachgewiesen wird, dass die betreffende Infrastruktur nur geringfügige Auswirkungen auf den Wettbewerb hat. Dies kann der Fall sein, wenn die Infrastruktur nur über sehr wenige Nutzer außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verfügt oder wenn grenzüberschreitende Investitionen auf dem relevanten Markt nicht möglich oder sehr gering sind. Zur detaillierteren Information wird auf den Abriss ‚Rahmenbedingungen für Tourismusorganisationen im EU-Beihilferecht, EU-Vergaberecht und Steuerrecht‘ des Deutschen Tourismusverbandes e. V. verwiesen (Anlage).

Bei Zugrundelegung dieser Kriterien bestehen seitens des Amtes für Bau und Kommunalwirtschaft die bereits artikulierten Bedenken bzgl. der Errichtung und Betreibung einer öffentlichen Toilette im Tiergehege Bitterfeld. Dabei wird angenommen, dass eine solche öffentliche Toilette nur zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Tiergeheges zugänglich wäre. Zudem wird von einem Wettbewerb der drei Tiergehege untereinander, aber auch mit vergleichbaren Einrichtungen in Städten und Gemeinden der Umgebung um Zuschüsse der öffentlichen Hand und/oder um Besucher ausgegangen. Auch mit Blick auf die im Tiergehege befindliche gastronomische Einrichtung (Imbiss), welche selbst keine Toilette betreibt, kann ein wettbewerbsrechtlicher Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden.

Dem im ROVB-Ausschuss am 07.02.2023 geäußerten Wunsch, die Verwaltung und hier das Amt für kommunale Angelegenheiten/Recht möge im Ausschuss einen Vortrag zum EU-Beihilferecht halten, kann nicht entsprochen werden. Mit Blick auf die Komplexität der Materie und den damit verbundenen Aufwand fehlt es bereits an den erforderlichen Kapazitäten. Eine konkrete, maßnahmebezogene Prüfung der beihilferechtlichen Aspekte wird bei Bedarf zu gegebener Zeit erfolgen, soweit diese hausintern geleistet werden kann. Interessierten Ausschussmitgliedern kann zur Erlangung eines ersten Überblicks jedoch insbesondere das 152-seitige Handbuch ‚Europäisches Beihilferecht für Kommunen und kommunale Unternehmen‘ des Bundeslandes Hessen empfohlen werden, das u. a. auf den Internetseiten der Hessischen Staatskanzlei, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Hessischen Städtetages verfügbar ist und auf das auch vom Deutschen Städte- und Gemeindebund hingewiesen wird. Eine vergleichbare Publikation aus Sachsen-Anhalt ist hier nicht bekannt.

Es sei in diesem Zusammenhang auch nochmals der Hinweis gestattet, dass das Thema der Errichtung/Betreibung einer öffentlichen Toilette und die sich im Zusammenhang mit einer etwaigen Baumaßnahme möglicherweise ergebenden beihilferechtlichen Fragen in erster Linie der Zuständigkeit des Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschusses unterfallen. Über Tourismusangelegenheiten hat nach der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 03.02.2015 der Wirtschafts- und Umweltausschuss zu beraten.“

Der StaBVA-Vorsitzende sah für die Tagesordnung der StaBVA-Sitzung am 12.04.2023 einen TOP „Berichterstattung zum geplanten Bau einer Toilette auf dem Gelände des Tiergeheges Bitterfeld“ vor und benannte als gewünschte Berichterstatter das Amt für Bau und Kommunalwirtschaft, das Amt für kommunale Angelegenheiten/Recht und „weitere notwendige Berichterstatter“ aus der Verwaltung. Der Amtsleiter Bau und Kommunalwirtschaft, Herr Weber, sagte am 28.03.2023 im Session seine Teilnahme zu. Er vermerkte,

er werde zur Sitzung anwesend sein und stehe für eine Erörterung gern zur Verfügung, eine Berichterstattung sei jedoch nicht möglich, da es gegenwärtig keine Planungen seitens der Stadt für eine entsprechende Investition gebe. Die Amtsleiterin kommunale Angelegenheiten/Recht, Frau Kubisch, lehnte eine Berichterstattung am 24.03.2023 im Session ab mit der Begründung, die Angelegenheit liege in der Zuständigkeit des Amtes für Bau und Kommunalwirtschaft, das Amt für kommunale Angelegenheiten/Recht könne hierzu mangels Einbindung in den Sachverhalt keinen Bericht erstatten.

Von der Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der StaBVA-Sitzung am 12.04.2023 wurde letztlich abgesehen.

Für die Tagesordnung der StaBVA-Sitzung am 03.05.2023 sah der StaBVA-Vorsitzende erneut einen TOP „Berichterstattung zur Errichtung einer Toilette im Tiergehege Bitterfeld“ vor, zu dem er als gewünschte Berichterstatter wiederum das Amt für Bau und Kommunalwirtschaft und das Amt für kommunale Angelegenheiten/Recht benannte, zudem das Amt für Stadtentwicklung/Strukturwandel und den Stab Wirtschaftsförderung. Da es im Vergleich zur vorausgegangenen StaBVA-Sitzung am 12.04.2023 keinen neuen Sachstand gab, lehnte der Amtsleiter Bau und Kommunalwirtschaft die Berichterstattung am 13.04.2023 im Session ab mit der Begründung, die Errichtung einer Toilettenanlage im Tiergehege Bitterfeld sei im Investitionsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht enthalten. Die weiteren angefragten, nicht in den Sachverhalt involvierten Ämter lehnten die Berichterstattung mangels Zuständigkeit ab. Letztlich wurde auch in die Tagesordnung der StaBVA-Sitzung am 03.05.2023 kein entsprechender Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Herr Weber als Leiter des zuständigen Amtes für Bau und Kommunalwirtschaft hat somit bereits im Vorfeld der StaBVA-Sitzung am 12.04.2023 seine Bereitschaft zur Erörterung der Angelegenheit bekundet. Er hatte dies jedoch richtigerweise mit dem Hinweis verbunden, dass er zu einer nicht geplanten Baumaßnahme keinen Bericht erstatten kann.

In seit jeher bewährter Verfahrensweise nimmt im Auftrag des Oberbürgermeisters das jeweils zuständige Fachamt an dem jeweils zuständigen Fachausschuss teil und ist in seiner fachlichen Verantwortung gleichzeitig Berichterstatter für Beschlussanträge der Verwaltung, soweit dies erforderlich und personell abdeckbar ist. Das Amt für kommunale Angelegenheiten/Recht nimmt regelmäßig an den Sitzungen des ROVB teil, kann aus Kapazitätsgründen aber nicht sämtliche in anderen Ausschusssitzungen aufkommenden rechtlichen Fragen persönlich beantworten. Vielmehr nimmt das fachlich zuständige Amt etwaige rechtliche Fragen zu konkreten Sachverhalten aus „seinem“ Fachausschuss mit und klärt sie erforderlichenfalls im direkten Kontakt mit dem Amt für kommunale Angelegenheiten/Recht. Im Ergebnis dessen erging auch die abgestimmte Zuarbeit zur Niederschrift der Sitzung des ROVB-Ausschusses am 07.02.2023.

Letztlich kommt es auf die Behandlung und Entscheidung der konkreten Angelegenheit im Stadtrat an, dort nehmen die relevanten Fachämter ohnehin teil und stehen für Fragen zur Verfügung.

4.

In der Sache selbst sind nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Eine insoweit unzulässige staatliche Beihilfe liegt grundsätzlich nur bei kumulativer Erfüllung sämtlicher Kriterien vor. Diese sind:

- Es werden städtische Mittel an ein Unternehmen ausgereicht, sprich an einen Dritten, der eine wirtschaftliche Tätigkeit (Angebot von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt) ausübt.
- Dadurch wird dem Unternehmen eine Begünstigung gewährt, d. h. ein Vorteil, dem keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht.

- Diese Förderung ist selektiv, es werden also nur ein Unternehmen oder einen bestimmten Wirtschafts- oder Produktionszweig oder Unternehmen einer bestimmten Region begünstigt und dadurch dessen Stellung im Wettbewerb verbessert.
- Die Beihilfe kann verfälschende Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, wobei bereits die potenzielle Gefahr hierfür ausreicht.
- Die Beihilfe kann den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten innerhalb der EU beeinträchtigen, was der Fall ist, wenn sie eine grenzüberschreitende Wirkung hat. Ausgenommen sind Maßnahmen mit rein lokalem Bezug.

Die abschließende Beurteilung, inwieweit diese Kriterien ggf. erfüllt sein könnten, ist erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung anhand der konkreten Gegebenheiten der investiven Maßnahme möglich, nicht jedoch zu einem so frühen Zeitpunkt. Nach gegenwärtiger Einschätzung teilt das Amt für kommunale Angelegenheiten/Recht aufgrund des überwiegend lokalen Einzugsgebietes und vermutlich nur geringfügiger Auswirkungen auf den Wettbewerb die beihilferechtlichen Bedenken des Amtes für Bau und Kommunalwirtschaft nicht.

Der Beschluss Nr. 093-2023 des StaBVA ist im Ergebnis rechtswidrig und letztlich nicht umsetzbar.

Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, so dass der am 24.05.2023 gefasste Beschluss Nr. 093-2023 nicht ausgeführt werden darf. Über den Widerspruch entscheidet gemäß § 65 Abs. 3 Satz 7 KVG LSA der Stadtrat. Verbleibt es im Ergebnis der Beschlussfassung des Stadtrates bei der Entscheidung vom 24.05.2023, so muss ich erneut widersprechen und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schenk
Oberbürgermeister